

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 141/12 B

L 16 R 455/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 R 180/07 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

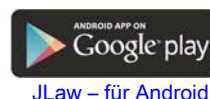
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. März 2012 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 9.3.2012 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 5.4.2012 genügt der gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht, denn er hat Revisionszulassungsgründe nicht dargetan (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 4 Solche Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht vorgetragen und lassen sich ihr auch sinngemäß nicht entnehmen. Vielmehr wendet sich der Kläger gegen die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung, die mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 5 Soweit der Kläger meint, das LSG habe seine Gesundheitsstörungen bzw Leistungseinschränkungen unzutreffend gewürdigt, kann er von vornherein mit diesem Vortrag nicht gehört werden. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 6 Der unsubstantiierte Vortrag des Klägers, dass er zu jedem Gutachten Einwendungen erhoben habe, die unberücksichtigt geblieben seien, reicht für eine Verletzung des Fragerechts (§ 116 S 2, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO) nicht aus. Denn er hat schon versäumt darzulegen, dass er dem Sachverständigen konkrete Fragen vorgelegt habe, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet habe (zu den weiteren Anforderungen vgl BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 mwN).
- 7 Schließlich hat er auch nicht aufgezeigt, einen (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt zu haben. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrecht erhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seiner Entscheidung



wiedergibt (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52).

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

